

Erneut Parkinsonerkrankung eines Landwirts durch Pestizide als Berufskrankheit anerkannt

§ 9 Absatz 2 SGB VII - 29.12.2008

Nach erstmaliger rechtskräftiger Anerkennung der Parkinsonerkrankung eines Landwirts als Berufskrankheit durch das Landessozialgericht Mainz (Aktenzeichen: L 2 U 260/00) hat jetzt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erneut die Parkinsonerkrankung eines Landwirts bereits im Verwaltungsverfahren **bestandskräftig** anerkannt (Aktenzeichen: 04287562). Der Landwirt erhält wie sein Kollege aus dem Rechtsstreit vor dem Landessozialgericht Mainz neben einer fortlaufenden monatlichen Verletztenrente für die zurückliegenden Jahre eine Nachzahlung.

Zwischenzeitlich hatte der Europäische Gerichtshof die Zulassung des unter besonderem Verdacht stehenden Pestizids Paraquat untersagt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hatte sich durch zahlreiche Studien veranlasst gesehen, unter Hinweis auf Paraquat auf das Risiko der Parkinson'schen Erkrankung durch Pestizide hinzuweisen. Der Weltkonzern Dole erklärte 2007, dass er zukünftig weltweit auf Paraquat als Pestizid verzichten wolle. In Verdacht, Parkinson zu verursachen, stehen grundsätzlich alle stark neurotoxischen Chemikalien, auch Nicht-Pestizide wie Quecksilber und Kohlenmonoxyd. Es kann erwartet werden, dass auch in diesem Zusammenhang zukünftig die Parkinsonerkrankung als Berufskrankheit anerkannt werden muss.

Die Hoffnung ist berechtigt, dass sich jetzt nicht nur der Sachverständigenrat für Berufskrankheiten und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Änderung der Berufskrankheitenliste befassen wird sondern dass im Interesse der Gesundheit der Landwirte wie auch der Verbraucher Produzenten von Pflanzenschutzmitteln sich mehr in die Pflicht genommen sehen. Die anerkannten Berufskrankheiten, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, die Reaktion eines Weltkonzerns und Reaktionen bundesdeutscher Behörden lassen erwarten, dass bei der Frage nach der Verursachung von Erkrankungen des zentralen Nervensystems Belastungen am Arbeitsplatz weit mehr als bisher berücksichtigt werden.



Der Rentenausschuß

Ihr Ansprechpartner:

☎ - Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftszeiten: 7:30 - 15:30 Uhr, freitags bis 15 Uhr
oder nach Vereinbarung

Mitgliedsnummer: _____

Aktenzeichen: _____

ALLE BEI ZUSAMMENHANG

17. Dezember 2008

Eingegangen
29. DEZ. 2008
Mehrgardt u. Haber
Rechtsanwälte

Versicherungsfall vom 20.11.2001

B e s c h e i d

gemäß § 102 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
über die Gewährung einer Rente auf unbestimmte Zeit
nach §§ 56, 62 Abs. 2 SGB VII

Sehr geehrter Herr

bei Ihnen wird eine Parkinson'sche Erkrankung gem. § 9 Abs. 2
Sozialgesetzbuch - SGB - VII wie eine Berufskrankheit anerkannt.

Eintritt des Versicherungsfalles ist nach ärztlicher Feststellung
der 20.11.2001.

Folgen der Berufskrankheit:

motorische Störungen der rechten Hand im Sinne
eines dominanten Parkinsonsyndroms vom Äquivalenz-
typ mit Tremor, Rigor und Akinese, Riechstörung.

Nicht-Folgen der Berufskrankheit:

Polyneuropathie, Bandscheibenvorfall im LWS -
Bereich.